

Az.: 3 A 853/16  
3 K 2072/14

beglaubigte  
Abschrift



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Polizeidirektion Chemnitz  
Hartmannstraße 24, 09113 Chemnitz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

erkennungsdienstlicher Behandlung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 7. März 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. November 2016 - 3 K 2072/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 Mit Bescheid vom 7. November 2013 wurde gegenüber dem Kläger dessen erkennungsdienstliche Behandlung durch die Anfertigung eines Detailbilds, eines Dreiseitenbilds, eines Ganzkörperbilds, einer Personenbeschreibung, eines Zehnfinger- und Handflächenabdrucks angeordnet. Zur Begründung wurde auf § 81b Alt. 2 StPO verwiesen und ausgeführt, dass gegen den Kläger am 20. August 2013 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 StGB eingeleitet worden sei. Zudem sei er in den vergangenen Jahren immer wieder strafrechtlich in Erscheinung getreten. Aufgrund der Häufigkeit der Deliktsbegehung, der zeitlichen Nähe zu vorangegangenen Taten sowie der Ähnlichkeit der begangenen Delikte ergäbe sich die begründete Wahrscheinlichkeit, dass er erneut mit derartigen oder ähnlich gelagerten Delikten strafrechtlich in Erscheinung treten werde und damit in die Ermittlungen zur Aufklärung einer strafbaren Handlung einbezogen werden könne.

3 Die hiergegen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen, da sie nicht begründet sei. Als Rechtsgrundlage für die Anordnung der erkennungsdienstliche Behandlung habe der Beklagte zutreffend § 81b 2. Alt. StPO herangezogen. Die auf seiner Grundlage angeordneten Maßnahmen seien für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig. Der Kläger sei zum Zeitpunkt der Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung am 7. November 2013 Beschuldigter in einem strafrechtlichen Verfahren gewesen. Die Prognose des Beklagten, dass der Kläger auch zukünftig in den Kreis der Verdächtigen einer noch aufzuklärenden Straftat einzubeziehen sein könnte, sei nicht zu beanstanden. Zutreffend habe der Beklagte für seine Prognose berücksichtigt, dass gegen den Kläger bereits diverse Ermittlungsverfahren, insbesondere wegen Ehrdelikten und falscher Verdächtigung, geführt worden seien. Dass die gegen den Kläger geführten Verfahren entweder nach §§ 153, 153a, 154 StPO oder § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden seien, stehe ihrer Verwertung im Rahmen der Prognose nicht entgegen. Durch Einstellung oder Freispruch beendete Verfahren dürften nur dann nicht herangezogen werden, wenn hierdurch jeglicher Tatverdacht vollständig ausgeräumt worden sei. Die Einstellungen der Verfahren seien hier entweder mangels Gewichtigkeit der Taten neben anderen Delikten gemäß § 154 StPO, mangels Nachweisbarkeit der Täterschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO, wegen Geringfügigkeit gemäß § 153 StPO oder gegen Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO und wegen erwiesener Unschuld des Klägers erfolgt. Bei einem derartigen Sachverhalt sei die Prognose einer Wiederholungsgefahr nicht nur sachgerecht, sondern naheliegend. Ausweislich der vom Beklagten vorgelegten PASS Auskunft würden gegen den Kläger seit 2003 mehrmals jährlich im Abstand von wenigen Monaten Ermittlungsverfahren geführt. Die angeordneten Maßnahmen seien auch geeignet, zukünftige Ermittlungsverfahren zu fördern. Soweit der Kläger der Auffassung sei, die erkennungsdienstlichen Maßnahmen seien aufgrund seiner psychischen Verfassung zur Erreichung ihres Zwecks, ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, ungeeignet, verkenne er, dass sich der Zweck dieser Maßnahmen nicht allein in der abschreckenden Wirkung gegenüber dem Betroffenen erschöpfe, sondern hauptsächlich darin bestehe, sachliche Hilfsmittel zur Aufklärung künftiger Straftaten bereitzustellen. Hierfür seien die im abverlangten Unterlagen zweifellos geeignet.

- 4 Der hier allein geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 124 Rn. 7a).
- 5 Das Vorbringen des Klägers in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 10. Januar 2017 nebst Ergänzung vom 30. Januar und 14. Februar 2017 ist nicht geeignet, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung in Frage zu stellen.
- 6 Hierzu trägt der Kläger vor, dass er bisher nicht vorbestraft sei. Gegen ihn seien lediglich zwei Strafverfahren geführt und jeweils mit einer Einstellung abgeschlossen worden. Zudem sei die Anordnung rechtswidrig, da es an einer Rechtsgrundlage fehle, da § 81b StPO nicht zum Erlass eines Verwaltungsakts ermächtige. Sehe man das anders, stelle sich die Frage, ob die Anordnung ihren Zweck im Fall des Klägers erreichen könne. Es sei nicht ersichtlich, dass die erkennungsdienstlichen Maßnahmen den Drang des Klägers nach ständigen Strafanzeigen gegen jeden zügeln könnten. Dieser leide - regional gerichtsbekannt - unter einer nicht unerheblichen psychischen Erkrankung. Mit dem speziellen Krankheitsbild des Klägers habe sich das Verwaltungsgericht nicht beschäftigt. Nach dem forensisch-psychiatrischen Gutachten

vom 13. Februar 2012 in einem Verfahren vor dem AG Chemnitz werde dem Kläger eine partielle Minderung der intellektuellen Leistungsfähigkeit und paranoide Verarbeitungsweisen in der Vorstellung bescheinigt. Der Kläger könne die Anordnung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nicht ansatzweise intellektuell nachvollziehen, so dass diese Maßnahmen keine abschreckende Wirkung ihm gegenüber entfalten könnten. Zudem sei die Anordnung unverhältnismäßig, da die gegen ihn geführten Verfahren hauptsächlich „untergradige“ Delikte, wie falsche Verdächtigung, Bedrohung u. ä. betreffen. Ergänzend nimmt er Bezug auf ein forensisch psychiatrisches Gutachten vom 8. Dezember 2016, demzufolge der Kläger schuldunfähig sei. Der generalpräventive Zweck der erkennungsdienstlichen Maßnahme sei infolge dessen nicht erreichbar.

7 Dieses Vorbringen führt nicht zu einem Erfolg des Antrags auf Zulassung der Berufung.

8 Soweit es für die Zwecke des Erkennungsdienstes notwendig ist, dürfen Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden (§ 81b 2. Alt. StPO). Für die Beschuldigteneigenschaft kommt es allein darauf an, dass der Betroffene zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung durch die Ausgangsbehörde formell betrachtet Beschuldigter eines Strafverfahrens war (SächsOVG, Urt. v. 20. April 2016 - 3 A 187/15 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.; Beschl. v. 12. Juni 2012 - 3 A 846/10 -, n. v. Rn. 10). Für die Beurteilung der übrigen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen ist auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen (BVerwG, Urt. v. 19. Oktober 1982 - 1 C 29/79 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2010 - 3 A 452/10 -, juris Rn. 6 m. w. N.), so dass insoweit Veränderungen der Sach- und Rechtslage nach Erlass eines Widerspruchsbescheids zu berücksichtigen sind. Aus der vorgenannten Rechtsprechung folgt zugleich, dass § 81b StPO nach allgemeiner Meinung die Rechtsgrundlage für den Erlass einer erkennungsdienstlichen Anordnung als Verwaltungsakt i. S. v. § 35 Abs. 1 VwVfG bilden kann.

9 Auf der Tatbestandsseite ist daneben die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung zu prüfen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Notwendigkeit“ unterliegt

hierbei der vollen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte. Lediglich das der polizeilichen Prognose über das künftige Verhalten des Betroffenen zugrundeliegende Wahrscheinlichkeitsurteil ist einer Kontrolle nur begrenzt zugänglich. Die gerichtliche Kontrolle des der Behörde dabei zustehenden Beurteilungsspielraums (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 31. August 2010 - 11 ME 288/10 -, juris Rn. 5; OVG LSA, Urt. v. 18. August 2010 - 3 L 372/09 -, juris Rn. 46; VGH BW, Urt. v. 18. Dezember 2003 - 1 S 2211/02 -, juris Rn. 39) beschränkt sich darauf, ob die Prognose auf zutreffender Tatsachengrundlage beruht und ob sie nach gegenwärtiger Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung des kriminalistischen Erfahrungswissens sachgerecht und vertretbar ist (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 16. Dezember 2013 - 3 D 77/13 -, juris Rn. 5). Nach Sinn und Zweck der Ermächtigungsgrundlage bestimmt sich die Notwendigkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung danach, ob der Sachverhalt, der anlässlich des gegen den Beschuldigten gerichteten Strafverfahrens festgestellt wurde, nach kriminalistischer Erfahrung angesichts aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte für die Annahme bietet, dass der Betroffene künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte und dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen die dann zu führenden Ermittlungen den Betroffenen überführend oder entlastend fördern könnten (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 26. Oktober 2015 - 3 A 407/15 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Bei der Abwägung sind die Art, Schwere und Begehungsweise der dem Betroffenen zur Last gelegten Straftaten, seine Persönlichkeit sowie der Zeitraum maßgeblich, während dessen er strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist (BVerwG, Urt. v. 20. Februar 1990 - 1 C 30.86 -, juris Rn. 37).

- 10 Die Einstellung eines Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO lässt nicht generell den eindeutigen Schluss auf einen Wegfall des Verdachts eines strafbaren Verhaltens zu. Die Verwertung von Strafverfahren, die zur Einstellung gelangt sind, ist wegen der präventiv-polizeilichen Ausrichtung der erkennungsdienstlichen Behandlung nicht von vornherein ausgeschlossen. Ist das Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden, darf die Behörde ihre Prognose über die Notwendigkeit der Anordnung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen jedenfalls nicht ungeprüft an die Beschuldigteneigenschaft anknüpfen. Dies gilt auch für die gerichtliche Überprüfung dieser Prognose, für welche die Sach- und Rechtslage der letzten mündlichen

Verhandlung maßgeblich ist. Aufgrund des nicht unerheblichen Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist vielmehr erforderlich, dass der konkrete Ausgang des Strafverfahrens berücksichtigt wird (zur Zulässigkeit der Speicherung von Daten aus einem nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren: vgl. BVerfG, Beschl. v. 1. Juni 2006 - 1 BvR 2293/03 -, juris Rn. 11 f.). Ob die erkennungsdienstliche Behandlung trotz der Einstellung des Strafverfahrens notwendig ist, richtet sich danach, ob weiterhin Verdachtsmomente gegen den Betroffenen bestehen oder ob diese derart ausgeräumt worden sind, dass eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist (st. Rspr. des Senats, SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2016 - 3 A 221/15 -, zur Veröffentlichung bei juris vorgesehen; Beschl. v. 5. Mai 2014 - 3 A 82/13 -, juris Rn. 5 m. w. N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 13. Juni 2016 - 1 S 71.15 -, juris Rn. 13; OVG M-V, Urt. v. 25. November 2015 - 3 L 146/13 -, juris Rn. 53). Gleiches gilt für Einstellungen nach § 153, § 153a und § 154 StPO. Aufgrund der präventiv-polizeilichen Ausrichtung der erkennungsdienstlichen Behandlung entfällt die Notwendigkeit von erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht infolge derartiger Verfahrenseinstellungen, mithin bei Ermittlungs- oder Strafverfahren, die nicht wegen erwiesener Unschuld des Klägers zur Einstellung gelangt sind (SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2016 - 3 A 221/15 - Rn. 7 n. V.; Beschl. v. 5. Mai 2014, a. a. O.)

- 11 Von diesen Grundsätzen hat sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung leiten lassen. Insbesondere war der Kläger zum Zeitpunkt des Ergehens der in Streit stehenden Anordnung Beschuldigter in einem Strafverfahren, da gegen ihn zu diesem Zeitpunkt ein Ermittlungsverfahren wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten geführt wurde, das zu seiner Verurteilung durch das Amtsgericht Döbeln vom XX.XXXXXXXXXX zu einer Geldstrafe führte. Auf die hiergegen eingelegte Berufung ist dieses Verfahren am vom Landgericht Chemnitz nach § 153a StPO eingestellt worden. Folglich ist der Kläger von dem Tatvorwurf nicht wegen erwiesener Unschuld freigesprochen worden.
- 12 Dass der Kläger vor Erlass des Widerspruchsbescheids am 27. Juni 2014 verurteilt wurde, führt abgesehen davon, dass er dies nicht gerügt hat, nicht zur Rechtswidrigkeit der Anordnung. Für die Beschuldigteneigenschaft kommt es allein darauf an, dass der

Kläger zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheids formell betrachtet Beschuldigter eines Strafverfahren war (SächsOVG, Urt. v. 20. April 2016 a. a. O.).

- 13 Angesichts der Fülle von gegen den Kläger geführten Ermittlungsverfahren seit 2003, von denen nur ein Verfahren wegen falscher Verdächtigung am 14. Juni 2008 durch Freispruch beendet wurde, gibt es - wie schon vom Verwaltungsgericht zu Recht ausgeführt - keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger künftig nicht mehr Verdächtigter einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung sein könnte. Denn - wie bereits ausgeführt - richtet sich die Erforderlichkeit nach der anzustellenden polizeilichen Prognose und danach, ob die vom Kläger erhobenen personenbezogenen Daten bei der Aufklärung von Straftaten herangezogen werden können. Da dem Kläger mehrfach eine Tatbegehung nicht nachgewiesen werden konnte, erscheint es ohne weiteres nachvollziehbar, dass die erhobenen Daten der Aufklärung seiner Tatbeteiligung dienen können.
- 14 Letztlich kommt es auch nicht darauf an, ob die angeordneten erkennungsdienstlichen Maßnahmen geeignet sind, den Kläger von der zukünftigen Begehung von Straftaten abzuhalten. Wie oben ausgeführt, ist eine erkennungsdienstliche Maßnahme notwendig, wenn - wie hier - die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Betroffene zukünftig in den Kreis der Verdächtigen einer noch aufzuklärenden Straftat einbezogen werden könnte und die erhobenen Daten die dann zu führenden Ermittlungen fördern können. Entgegen der Auffassung des Klägers hat auch das Verwaltungsgericht insoweit maßgeblich darauf abgestellt, dass der Zweck der erkennungsdienstlichen Maßnahmen hauptsächlich darin besteht, sächliche Hilfsmittel zur Aufklärung zukünftiger Straftaten bereitzustellen. Ob die Anordnung darüber hinaus auch geeignet ist, gegenüber dem Betroffenen eine abschreckende Wirkung im Hinblick auf eine zukünftige Begehung von Straftaten zu entfalten, ist für die Rechtmäßigkeit der Anordnung ohne Belang. Infolge dessen kann der Einwand, die erkennungsdienstlichen Maßnahmen seien aufgrund des psychischen Zustands des Klägers nicht geeignet, bei ihm im Hinblick auf eine zukünftige Begehung von Straftaten eine abschreckende Wirkung zu entfalten, nicht durchgreifen.

- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 2 GKG (vgl. Nr. 35.5 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt als Anhang zu § 164 in Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016) und folgt im Übrigen der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 16 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Kober

Groschupp

Ranft